

Amtliche Bekanntmachung

(Ausgabe: Januar 2024)

Gesellen- und Abschlussprüfungen Sommer 2024

Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern gibt gemäß der Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung bekannt:

Prüfungstermin

Bis zum 31. August 2024 müssen die Gesellen- und Abschlussprüfungen für die Sommerprüfung 2024 beendet sein.

Zu dieser Prüfung ist durch alle Auszubildenden (Lehrlinge) die Zulassung zu beantragen, deren Ausbildungszeit bis zum 31. Oktober 2024 endet.

Prüfungszeitraum

Als Prüfungszeitraum für die Durchführung der schriftlichen, gegebenenfalls mündlichen Kenntnisprüfungen und der Fertigkeitprüfungen wird der 1. Juni 2024 bis 31. August 2024 festgelegt. Die für die Prüfungsabnahme zuständige Körperschaft setzt die einzelnen Prüfungstage fest. Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage, ggf. auch vor dem 1. Juni 2024 liegend, anzusetzen.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung und die Anmeldung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung ist durch den Auszubildenden (Lehrling) zu stellen.

Die Antragstellung hat bis spätestens **1. März 2024** schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Formularen zu erfolgen.

Die Auszubildenden (Lehrlinge) haben die Auszubildenden (Betriebe) über die Antragstellung zu unterrichten.

Anmeldeschluss für Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist der 1. März 2024.

Bei Nichtbeachtung der genannten Frist kann eine Teilnahme an der Prüfung im Prüfungszeitraum Sommer 2024 nicht gewährleistet werden.

Für die Anmeldung ist der Vordruck der jeweiligen geschäftsführenden Stelle (Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern: Hauptverwaltungssitz Rostock oder Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg, Kreishandwerkerschaften, Geschäftsstellen der Innungen) zu verwenden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen bzw. am Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung (Kopie),
2. letztes Berufsschulzeugnis (Kopie),
3. die während der Ausbildungszeit geführten Ausbildungsnachweishefte (Berichtshefte),
4. wenn vorhanden und bei der Prüfung zu berücksichtigen ist, Nachweis über das Vorhandensein einer Behinderung sowie benötigte Maßnahmen (Original oder beglaubigte Kopie),
5. gegebenenfalls weitere Ausbildungsnachweise; Tätigkeitsnachweise sowie ÜLU-Lehrgangsbescheinigungen (Kopien).

Wir bitten um Beachtung! Nach Abgabe der Ausbildungsnachweise sind diese bis zum Ende der Ausbildungszeit in geeigneter Form fortzuführen. Eine Rückgabe der eingereichten Ausbildungsnachweise kann ggf. erst am letzten Tag der Prüfung erfolgen.

Ihre Fragen richten Sie bitte an die entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern,
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg: Katja Berlin, Tel.: 0395 5593-152, berlin.katja@hwk-omv.de
Hauptverwaltungssitz Rostock: Florian Reuter, Tel.: 0381 4549-189, Anne Pentzien Tel.: 0381 4549-188, gpw-hro@hwk-omv.de.